

Stellungnahme zum

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften"

I. Allgemeine Bemerkungen

Angekündigt wurde eine Hochschulreform, die zu mehr Autonomie führt und damit die Eigenverantwortung stärkt, die Effizienz verbessert und der Profilbildung der Universitäten nutzt. Erreicht werden sollte diese Zielsetzung durch Aufgabendelegation und eine Deregulierung bei den Vorschriften.

Diese Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Universitäten zukünftig selbständiger und transparenter planen und entscheiden können, um dadurch in ihrer Verantwortung für Qualität, Effizienz, Wettbewerb und das eigene Profil gestärkt zu werden, teilen und begrüßen wir. Ebenso unterstützen wir, mehr Entscheidungsautonomie durch Deregulation und Delegation herzustellen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sicherzustellen und eine Studienstrukturreform durchzuführen.

Unsere Zustimmung finden alle Ansätze, die zu einer Verkürzung der Qualifikationswege führen. Insoweit schließen wir uns den Ausführungen im Kapitel über die Fortführung der inneren Hochschulreform in den Begründungen zum Entwurf auf Seite 255 ff. an.

Positiv bewerten wir auch die neuen Zuständigkeiten für Verwaltungs- und Benutzungsordnungen, den Erlaß von Satzungen sowie die Beschlußfähigkeit über Universitätseinrichtungen. Allerdings erwarteten wir nach den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission weitergehende Änderungen hochschulrechtlicher Vorschriften.

Das im Entwurf vorgestellte Ergebnis bleibt weit hinter den gesteckten Zielen zurück. Die unverminderte Regelungsdichte ist einer Stärkung der Autonomie entgegengerichtet und eröffnet keinen Spielraum für die Ausgestaltung von Organisation und Verwaltung. Durch einzelne Zuständigkeiten des Hochschulrates verliert die Universität sogar an Autonomie.

Während der Begriff Globalhaushalt in der vorlaufenden politischen Diskussion immer präsent war, findet man lediglich in der Begründung des Allgemeinen Teils auf Seite 248 unter 1.1 folgenden Hinweis: "Kern der Stärkung der Finanzverantwortung ist die globale Bereitstellung staatlicher Mittel". Eine deutlich über die derzeitige Finanzautonomie hinausgehende Zuständigkeit stellen wir nicht fest, ebensowenig wie eine solche für den Personalstelleneinsatz und die Studienreform.

Unserer Meinung nach gibt es keinen "besten Weg" für die Organisationsstruktur der Universitäten und damit auch keine Rechtfertigung für das in dem Entwurf vorgegebene Einheitsmodell. Vielmehr kann es verschiedene Wege der einzelnen Universitäten geben, die aus ihrer speziellen Situation, zum gemeinsamen Ziel von mehr Effizienz führen. Zugleich wird dadurch die von den Universitäten geforderte Wettbewerbsorientierung erst

ermöglicht. Wir appellieren an den Gesetzgeber, auch den Wettbewerb um die beste Lösung in der Ausgestaltung von Form und Art der Umsetzung zuzulassen, um eine weitgehende Organisationsautonomie herzustellen.

Mit der Einrichtung der Hochschulstrukturkommission hat das Land richtungsweisend gehandelt. Die erfolgreiche Arbeit dieses Gremiums belegt, daß ein landesweit tätiger Hochschulrat eine richtige Institution wäre. Wir hoffen, daß die Entscheidungsfreude, die zur HSK geführt hat, im Ministerium erhalten ist und sich in einer konsequenten Fortführung des eingeschlagenen Weges äußert, indem ein Landeshochschulrat in die Novelle aufgenommen wird. Die bisherige ministerielle Zuständigkeit in Fragen der Koordination und Entwicklung von Forschung und Lehre aller Universitäten könnte dort verlässlich fortgeführt werden.

Im Einklang mit unseren vorangehenden Ausführungen erscheint uns ein Strukturansatz geeigneter, der den Universitäten Optionen für das Ausmaß der Trennung von Verantwortlichkeit und Entscheidung zwischen der Gesamtuniversität und ihren dezentralen Ebenen anbietet, während die Zuständigkeiten für das strategische und das operative Geschäft eindeutig festgelegt sein müssen.

Wir bedauern den Verzicht auf einen Verwaltungsrat, dem wohl unbestritten eine Gremien-Kompetenz zukommt. Da er zugegebenermaßen in seiner bisherigen Anordnung und Funktion nicht in das neue Konzept paßt, schlagen wir vor, im Gesetz eine Generalklausel einzuführen, die die Universitäten verpflichtet, ihn mit entsprechender Zuständigkeit als beschließenden Ausschuß des Rektorats in der Grundordnung vorzusehen. Ein solcher Haushaltsausschuß ist unerlässlich im Falle der Leitung durch einen Präsidenten.

Will man strategische und operative Zuständigkeiten trennen, ist ein Hochschulrat mit Aufsichtsfunktion bei gleichzeitigem Hinzuziehen von externen Mitgliedern eine mögliche Realisierung. Wir meinen, daß die vorgesehene Funktionszuordnung zu problematischen Überschneidungen führt und überdies die Verantwortlichkeit nicht erkennbar wird. Man kann die Erwartung teilen, daß zusätzlicher Sachverstand von außen die Innensicht ergänzt. Bei den internen Mitgliedern sind alle Statusgruppen einzubeziehen. Wir fordern eine solche Berücksichtigung, damit optimale Voraussetzungen für die Entwicklungsvorstellungen des Gremiums und bei der Erfüllung der Aufsichtsfunktion geschaffen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß es ggf. mit der Aufgabenteilung kollidiert, dem Rektorat die Sitzungsvorbereitung zuzuordnen. Es wäre sachgemäß, für den Hochschulrat eine Geschäftsführung vorzusehen.

Bei der Hauptamtlichkeit von Dekanen erkennt man die Absicht zu einem Fakultätsmanagement, die bei der beabsichtigten erweiterten Zuständigkeit eine angemessene Lösung darstellen würde. Zugleich ist festzustellen, daß man den eingeschlagenen Weg nicht zu Ende geht, da für das Amt des Dekans nur Professoren der Fakultät wählbar sind. Mit dieser Einschränkung ist die Amtsdauer unvereinbar, da eine Professur ihre originären Aufgaben in Forschung und Lehre behält.

Es ist offensichtlich, daß die Gruppenpartizipation zurückgenommen werden soll. Wir halten dies für falsch und für die Entwicklung zukunftsfähiger Universitäten eher hinderlich.

Um solchen abträglichen Folgen für die Universitäten entgegenzuwirken und die Eigenverantwortlichkeit aller für ihre Universität nachhaltig zu stärken, fordern wir als Gruppenvertretungen Konvente, beispielsweise nach der bayerischen Regelung. Diese

sollen der Koordination gruppenspezifischer Belange und dem Informationsaustausch dienen. Damit würden Entsprechungen geschaffen, wie das Gesetz sie für die Studierendenschaft mit dem Studentenausschuß vorsieht.

Insgesamt trägt die Novelle nicht ausreichend dazu bei, die drängenden Probleme im Universitätsbereich zu beheben.

II. Forderungen an den Gesetzgeber

- Der Gestaltungsraum, der durch das Wegfallen von Regelungen im Hochschulrahmengesetz entstanden ist, muß an die Universitäten übertragen werden.
- Die Regelungsdichte im Entwurf muß vermindert werden.
- Entscheidungskompetenz - insbesondere für Studium und Lehre - muß vermehrt auf die Organe der Universität übertragen werden.
- Die Vorschläge der Hochschulstrukturkommission zur Einführung von Globalhaushalten sollten umgesetzt werden. Der eigenverantwortliche Mitteleinsatz ist durch Zielvereinbarungen und ein Controlling abzusichern.
- Die operativen Zuständigkeiten für die Mittelverteilung sind vom Rektorat auf einen Ausschuß zu übertragen, dessen Benennung, zahlenmäßige und personelle Zusammensetzung in der Grundordnung zu regeln sind.
- Die Zusammensetzung der Fakultäten sollte weniger durch eine Mindestzahl von Professoren bestimmt werden, sondern nach Übereinstimmungsmerkmalen der Fächer erfolgen.
- Die langjährige, hauptamtliche Tätigkeit als Dekan ist nicht mit einem erfolgreichen Verbleiben im Wissenschaftsbetrieb vereinbar. Es muß daher eine kürzere Amtszeit oder eine unabhängige Funktion nach dem Vorbild eines amerikanischen "Dean" mit zusätzlicher Stelle vorgesehen werden.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beschäftigten und Studirenden in den Gremien müssen erhalten bleiben.
- Es sind Gruppenvertretungen - nach dem Beispiel bayerischer Konvente für alle Gruppen - zu ermöglichen, die der Koordination und dem Informationsaustausch dienen.
- Eine Befristung beim Eingang in das Professorenamt ist aufgrund des oft fortgeschrittenen Alters untragbar. Über eine solche Befristung kann erst nachgedacht werden, wenn die Bedingungen eine wesentlich kürzere Qualifikationsphase für den Hochschullehrernachwuchs ermöglicht.

III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

§ 3 Aufgaben Abs. 1 Satz 1

Die Novellierung des Universitätsgesetzes ermöglicht eine Umformulierung des Paragraphen, der der Verständlichkeit dient. Dieses soll durch Ersetzen des Satzes 1 durch zwei neue Sätze 1 und 2, geschehen, wodurch die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 zu den Sätzen 3, 4 und 5 werden.

Vorschlag zu § 3 Abs1 Satz 1 und 2 <neu>

Der gesellschaftliche Stellenwert und die Rolle der Universitäten in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sind bestimmt durch Forschung und forschungsnahe Lehre. Durch die Verbindung von Forschung, Lehre und Weiterbildung dienen sie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften.

§ 8 Finanzwesen Abs. 4 <neu>

Da eine vermehrte finanzwirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit der Universitäten angestrebt wird, wäre es konsequent, eine gesetzliche Grundlage für die globale Bereitstellung staatlicher Mittel in die Novelle aufzunehmen. Für eine Übergangszeit, nämlich bis eine geeignete innere Organisation bei den Universitäten geschaffen ist, sollte der Globalzuschuß optional geregelt sein. Dadurch werden aus den Absätzen 4, 5 und 6 die Absätze 5, 6 und 7

Vorschlag zu § 8 Abs.4 <neu>

Auf Antrag der Universität erfolgt die globale Bereitstellung staatlicher Mittel an eine Universität in Form eines Globalzuschusses. Dieser enthält neben der Grundzuweisung leistungs- und belastungsbezogene Elemente. Die Universitäten haben auf Verlangen des zuständigen Ministeriums die Zuweisung in Wirtschaftspläne umzusetzen und eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen. Die Rechnungslegung hat nach haushaltsrechtlichen und sonstigen anzuwendenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 9 Personal Abs.1 Satz 2 <neu>

Bei einer globalen Bereitstellung der staatlichen Mittel ist der Personalhaushalt im Hinblick auf Tarif- und Besoldungsveränderungen auszufinanzieren.

Vorschlag zu § 9 Abs. 1 Satz 2 <neu>

Im Falle einer globalen Bereitstellung staatlicher Mittel trägt das Land durch einen entsprechenden Zuwachs der Haushaltsbereitstellung einer vereinbarten Vergütungserhöhung Rechnung.

§ 12 Rektorat Abs. 1 Satz 6

Der Entwurf sieht Regelungen für die Zustimmung und Beschlußfassung in Haushaltsangelegenheiten vor, aufgrund der gewählten Formulierung kann es jedoch leicht zu Auslegungsdifferenzen kommen. Um solchen nicht Vorschub zu leisten, wäre eine Konkretisierung wünschenswert. Eine Präzisierung erscheint auch deswegen erforderlich, da der Kanzler ohnehin der Beauftragte für Haushaltsangelegenheiten ist, wodurch es ggf. zu einer kaum beabsichtigten Sonderstellung kommen kann.

Vorschlag zu § 12 Abs. 1 Satz 6

"Beschlüsse können..... nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefaßt werden, wenn er sie für rechtlich unzulässig oder unvereinbar mit Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen hält.

§ 12 Rektorat Abs.3

Der Verwaltungsrat war nach der bisherigen Rechtslage (sofern seine Aufgaben durch Grundordnungsbeschluß bei kleinen Universitäten nicht vom Senat wahrgenommen wurden) auch operativ tätig. Durch seine breite Zusammensetzung - und dies gilt auch für die in Ausnahme tätigen Senate - konnte er in einem nicht zu ersetzenden Maße, Kenntnisse und Erfahrungen für den wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel einbringen. Dieser Input muß den Universitäten erhalten bleiben.

Die Stärkung des Rektorats schließt zentralisierte Entscheidungen auch in Haushaltsangelegenheiten ein. Eine Beteiligung der Gruppen an der Mittelverteilung ist unseres Erachtens erforderlich. Wir schlagen daher vor, es im Gesetz zu ermöglichen, daß das Rektorat seine Entscheidungsbefugnis über die Grundsätze der Mittelverteilung einem "Haushaltsausschuß" übertragen kann. In der Grundordnung regeln die Universitäten Benennung sowie zahlenmäßige und personelle Besetzung. Die Zuordnung in § 27 Ausschließlichkeitsregel ist dann entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag zu § 12 Abs.3 Satz 3 <neu>

Die Grundordnung kann vorsehen, daß das Rektorat die Angelegenheiten von §12 Abs.3 Satz 2 Nr. 4 auf einen Ausschuß übertragen kann, dessen Bezeichnung sowie zahlenmäßige und personelle Zusammensetzung in der Grundordnung erfolgt.

Vorschlag zu § 27:

"Die Bildung anderer Organe....., ist nicht zulässig; § 12 Abs. 3 ist davon nicht berührt."

§ 12 Rektorat Abs. 6 Satz 1

Oberstes Ziel jeder "Gewaltenteilung" ist es, Überschneidungen zu vermeiden. Wenngleich es in diesem Absatz lediglich um die Sitzungsvorbereitung geht, berührt diese Aufgabenübertragung das Prinzip.

Vorschlag zu § 12 Rektorat Abs. 6 Satz 1

Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse sowie des Hochschulrates auf dessen ausdrücklichen Wunsch vor und vollzieht die Beschlüsse.

§ 13 Rektor

Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, muß das Gesetz bemüht sein, die inneruniversitäre Autonomie zu stärken.

§ 13 Abs.2. Satz 2

Eine sechsjährige Amtszeit des Rektors ist - im Hinblick auf die Rückkehr in den Wissenschaftsbetrieb - nicht zu vertreten.

Vorschlag zu § 13 Rektor Abs.2. Satz 2:

Beibehalten der bisherigen Amtszeit von 4 Jahren bei einem internen Bewerber.

§ 13 Abs.2 Satz 3

Die Zuständigkeit für die Wahl und Abwahl des Rektors muß dem Senat überlassen werden. Deshalb ist dem Hochschulrat diese Befugnis zu nehmen. Dies zieht auch eine entsprechende Änderung des Abs. 5 nach sich.

Vorschlag zu § 13 Rektor Abs. 2 Satz 3

Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, oder sein Dienstvertrag ist zu kündigen, wenn der Senat seine Abwahl gemäß Absatz 5 beschließt.

Vorschlag § 13 Rektor Abs. 5 Satz 1

Der Rektor kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 14 Prorektor

Es erscheint überlegenswert und der Professionalisierung nicht abträglich, den Personenkreis bei den Prorektoren zu erweitern.

Vorschlag zu § 14 Prorektoren Abs. 2 Satz 1

Die Prorektoren werden vom Senat aus den der Universität angehörenden Professoren gewählt, einer der Prorektoren kann dem auf Dauer beschäftigten Personal angehören.

§15 Präsident

Mit der für einen Präsidenten vorgesehenen Vorschrift erfolgt nicht die erwartete Deregulierung, sie schränkt vielmehr den Handlungsspielraum der Universität ein. Die Formulierung ist auf eine monokratische Leitung ausgerichtet, was sich in dem alleinigen Entscheidungsrecht in Haushaltsangelegenheiten erhärtet. Überdies ist die Vertretung nicht geregelt. Die bisherige Präsidialverfassung ist beizubehalten.

§ 18 Hochschulrat Abs. 1 Satz 3

Infolge der Übertragung von Zuständigkeiten, die bisher beim Ministerium lagen, auf dieses Organ muß sich diese Sachlage auch in der Formulierung der Aufgaben ausdrücken. Dieses muß sich Nr. 7. und 8. durch einen entsprechenden Begriff niederschlagen.

Vorschlag zu § 18 Hochschulrat Abs. 1 Satz 3

7. die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
8. die Entscheidung über Habilitations-, Promotions-, Studien- und Prüfungsordnungen,

§ 18 Hochschulrat Abs. 4 Satz 3 <neu>

Für eine erfolgreiche Arbeit der Hochschulräte wird die inneruniversitäre Akzeptanz mitentscheiden. Soll deren Aufgabenerfüllung bei Rahmensetzung und Entwicklungsplanung letztlich auch mithelfen, das eigenständige Profil der jeweiligen Universität zu prägen sowie deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sind unterschiedliche Sichtweisen, Kenntnisse und Erfahrungen unentbehrlich. Diese richtige Erkenntnis darf sich jedoch nicht auf die externen Mitglieder beschränken, sie muß sich gleichermaßen auf die Zusammensetzung interner Mitglieder beziehen.

Vorschlag zu § 18 Hochschulrat Abs. 4 Satz 3 <neu>

Bei den internen Mitgliedern ist eine Gruppenrepräsentanz einzuhalten. (Dadurch werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu 4 und 5.)

§ 18 Hochschulrat Abs. 5 Satz 3 <neu>

Das Verbot der parallelen Mitgliedschaft in zentralen Universitätsgremien und dem Hochschulrat muß konsequent erweitert werden. Da dem Hochschulrat eine entscheidende Rolle bei der Entwicklungsplanung zukommt, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulräten verschiedener Universitäten nicht vertretbar.

Vorschlag zu § 18 Hochschulrat Abs. 5 Satz 3 <neu>

Die Mitgliedschaft in mehreren Hochschulräten im Land ist ausgeschlossen.

§ 19 Senat Abs.1 Satz 2

In Einklang mit den Ausführungen zu den Aufgaben des Hochschulrats ist 8. zu ändern.

Vorschlag zu § 19 Senat Abs. 1 Satz 2

8. Beschlußfassung und Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,

§ 19 Senat Abs. 2 Satz 4

Durch die neuen Vorschriften für die Zusammensetzung des Rektorats erhöht sich die Zahl der Amtsmitglieder. Es wäre folgerichtig, wenn in der Gremienzusammensetzung dieser Veränderung Rechnung getragen wird. Man kann sich vorstellen, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen, sofern die Zahl der Amtsmitglieder auf die Anzahl der auf Grund von Wahlen für die Professoren zu besetzenden Mitgliedssitze in Anrechnung gebracht wird. Infolge der vorgesehenen Erweiterung studentischer Beteiligung im Fakultätsrat (§ 25 Abs. 2 Nummer 2 Buchst. d) müßte die Veränderung Anlaß sein, auch die Beteiligung des wissenschaftlichen Dienstes in allen Wahlgremien maßvoll zu erhöhen. Aus unserer Sicht ist ein Verhältnis von 3:2:2:1 anzustreben.

Vorschlag zu § 19 Senat Abs.2 Satz 4

Die Zahl der Vertreter nach Nummer 2 Buchstaben a bis d steht im Verhältnis 3:2:2:1.

§ 21 Fakultät

Die Evaluierung kommt als konkrete Aufgabe auf die Fakultäten und ihre Fächer zu. Diese Pflichtaufgaben werden in entsprechendem Umfang Ausgaben verursachen, die bei der vorgegeben Kostenneutralität nur schwer aufzufangen sind.

§ 21 Fakultät Abs. 2

Wer für schlanke Organisation eintritt, ist gehalten, die Anzahl ebenengleicher Struktureinheiten klein zu halten. Die Optimierung ist durch das Bündelungsverbot unterschiedlicher Sparten begrenzt, diese Einschränkung ist auf die Fakultätsebene anzuwenden. Den synergistischen Einspareffekten (bei Organisation und Verwaltung) steht der Aufwand gegenüber, der durch Zusammenfassen grundsätzlich unterschiedlicher Interessenlagen resultiert.

Darüber hinaus bestätigt die universitäre Praxis, daß dann optimale Bedingungen für eine Fakultät vorliegen, wenn sie mit dem Fachbereich übereinstimmt. Wir sind keine Fürsprecher von Miniaturfakultäten, meinen aber, daß die bisherige Richtgröße einen vertretbaren Kompromiß darstellt.

Sofern andererseits Fächer, die jeweils eine ausreichende (s.o.) Personalausstattung haben, eine Fakultät bilden, sollte das Gesetz die Universitäten verpflichten, in ihren Grundordnungen Regelungen für die Aufgaben und Leitung solcher Fachbereiche zu treffen. Eine Berücksichtigung der Gruppenpartizipation wäre wünschenswert.

Vorschlag zu § 21 Fakultät Abs.2 Satz 3

Den neu formulierten Satz durch den Satz 3 des noch gültigen Gesetzes ersetzen.

Vorschlag zu § 21 Fakultät Absatz 3 Satz 4 <neu>

Sofern ein Fach innerhalb einer Fakultät eine den Bedingungen von Abs. 2 Satz 3 <neu> entsprechende Größe hat, hat die Grundordnung über eigenständige Aufgaben und Leitung solcher Fachbereiche Regelungen zu treffen.

§ 23 Organe der Fakultät Abs. 2

Mit dem neu geschaffenen Fakultätsvorstand kann man einer wachsenden Aufgabenfülle eher gerecht werden. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte jedoch hinsichtlich der Grundordnungsfreiheit der Universität enger für den Fall gefaßt werden, daß es in einer Fakultät mehrere Studiendekane gibt und ansonsten sollte sie als weiteres Mitglied eine Person aus dem Kreis des auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Personals zulassen. Eine derartige Erweiterung wäre der angestrebten Professionalisierung sicher förderlich, da die eigentliche Professoren Aufgabe die Vertretung des Faches in Forschung und Lehre bleibt.

Vorschlag § 23 Organe der Fakultät Abs2 Satz 2 Nr 5 <neu>

5. ein weiteres Mitglied des auf Dauer beschäftigten Personals

Vorschlag § 23 Organe der Fakultät Abs. 2 Satz 4 <neu>

Sofern die Fakultät mehrere Studiendekane hat, sollten diese, anstelle der möglichen weiteren zwei Prodekane, Mitglieder im Fakultätsvorstand werden.

§ 23 Organe der Fakultät Abs.4

Wir sehen Überschneidungen in den Zuständigkeiten zwischen Fakultätsvorstand und Fakultätsrat, die aufzuheben sind.

§ 24 Dekan Abs. 3 Satz 1

Es ist gegen das Selbstverständnis der Fakultätsmitglieder gerichtet, den Dekan durch den Rektor vorschlagen zu lassen.

Vorschlag zu § 24 Dekan Abs. 3 Satz 1

Der Dekan wird aus dem an der Fakultät auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Personal gewählt.

§ 24 Dekan Abs. 3 Satz 3

So wünschenswert die Hauptamtlichkeit des Dekans ist, so problematisch ist die vorgesehene Amtszeit von vier bis sechs Jahren bei der Vorgabe, daß dieser aus dem Professorenkreis einer Fakultät kommen muß. Im Hinblick auf die Kostenneutralität entstehen den Fakultäten bei der beabsichtigten Regelung neue Lasten. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtszeit des Rektors angeführt, ist der erfolgreiche Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbetrieb bei vielen Fächern nach zu langer Amtszeit kaum zu gewährleisten.

Vorschlag zu §24 Abs.3. Satz 3

Die Amtszeit wird in der Grundordnung festgelegt; sie beträgt drei bis vier Jahre.

§ 25 Fakultätsrat Abs.1 Satz 2

Damit der Fakultätsrat als Kontrollorgan auf der Fakultätsebene wirksam werden kann, sollte seine Zustimmung um folgende Zuständigkeit erweitert werden:

Vorschlag zu § 25 Fakultätsrat Abs. 1 Satz 2

3. die Zustimmung zu Änderungen in der Funktionsbeschreibung von Professuren,
4. Beschlußfassung über Richtlinien zur Verwendung der Mittel,
5. Zustimmung zur Zuordnung von Stellen.

§ 25 Fakultätsrat Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 Buchst. d

Aufgrund der unter d) vorgesehenen Erhöhung studentischer Beteiligung halten wir eine Anpassung auch für die Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes für angemessen.

§ 25 Fakultätsrat Abs. 2 Satz

Die Amtszeit; die übrigen Mitglieder haben die halbe Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist, mindestens jedoch 2 Jahre.

§ 25 Fakultätsrat Abs. 4 Satz 3

Die Amtszeit der Studierenden.....; die übrigen Mitglieder haben die halbe Amtszeit, wie sie für den Dekan festgelegt ist, mindestens jedoch 2 Jahre.

§ 55 Habilitation Abs. 2 Satz 3

Wegen fehlender Zuständigkeit ist dieser Satz zu streichen. Die nachfolgenden Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 55 a Verleihung und Führung von Graden Abs. 1 Satz 1

Das Wort "Zustimmung" ist durch "Entscheidung" zu ersetzen.

§ 67 Dienstrechtliche Stellung der Professoren, Abs. 1 Satz 2

Eine Befristung des Dienstverhältnisses von erstberufenen Professoren ist derzeit im Hinblick auf das durchschnittliche Lebensalter nicht zumutbar und, da Baden-Württemberg hier Vorreiter wäre, nicht sinnvoll. Mit einer solchen Regelung gefährdet man ggf. die Besetzung in Konkurrenz mit Universitäten anderer Bundesländer und, bei einem entsprechenden Arbeitsmarkt, mit sonstigen Anbietern.

Wenn man sich, wie beabsichtigt, bei einer ersten Berufung nicht grundsätzlich binden will, ist der Beamtenstatus die falsche dienstrechtliche Lösung. Beschließt beispielsweise der Hochschulrat während einer ausgesprochenen Befristung, daß die Professur nicht fortgeführt werden soll, kommen auf den Stelleninhaber ohnehin schwere Zeiten zu. Im Falle einer unbefristeten Angestelltenposition würde bei einer Kündigung wenigstens der materielle Sturz etwas abgemildert.

§ 72 Wissenschaftliche Mitarbeiter Abs.1 Satz 5

Man kann davon ausgehen, daß in Fällen, bei denen einem wissenschaftlichen Mitarbeiter die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen werden soll, die jeweils Zuständigen bereits Überlegungen zu der Person angestellt haben. Die Formulierung des Satzes verlangt keine doppelte Heraushebung, da davon auszugehen ist, daß es sich um eine Ausnahme handelt.

Vorschlag zu § 72 Wissenschaftliche Mitarbeiter Abs. 1 Satz 5

In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Ulm, den 11.6.1999